

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2010

Herausgegeben in Hildesheim am 09. Juni 2010

Nr. 23

Inhalt	Seite
20.04.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Fleckens Duingen für das Haushaltsjahr 2010	396
28.04.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhagen für das Haushaltsjahr 2010	399
29.04.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hoyerhausen für das Haushaltsjahr 2010	403
24.03.2009 - Satzung des Behinderten- und Psychiatriebeirates Hildesheim für den Landkreis Hildesheim	405
09.06.2010 - Sitzung des Kreistages, Landkreis Hildesheim	409

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

HAUSHALTSSATZUNG

des
Flecken Duingen
für das Haushaltsjahr
2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Duingen in der Sitzung am 20.04.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.885.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.264.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.770.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.104.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	24.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	276.800,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	499.300,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	261.600,00 €
festgesetzt	
<i>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</i>	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.293.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.642.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 252.800 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Duingen, den 20.04.2010

gez. Krumfuß
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Schulz
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 2 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 2.6.2010 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 10.6.2010 bis 18.6.2010 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 2, 31089 Duingen

öffentlich aus.

Duingen, 7.6.2010
Ort, Datum

**Flecken Duingen
Der Gemeindedirektor**

HAUSHALTSSATZUNG

der
Gemeinde Marienhagen
für das Haushaltsjahr
2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Marienhagen in der Sitzung am 28.04.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	299.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	370.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	286.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	341.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	14.200,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	142.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	127.800,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.300,00 €
festgesetzt	
<i>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</i>	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	428.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	485.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 127.800 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag in Höhe von 500,00 € im Einzelfall als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Marienhagen, den 28.04.2010

gez. Fütterer
Bürgermeister

L.S.

gez. Schulz
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 2.6.2010 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 10.6.2010 bis 18.6.2010 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 2, 31089 Duingen

öffentlich aus.

Duingen, 7.6.2010

Ort, Datum

**Gemeinde Marienhagen
Der Gemeindedirektor**

HAUSHALTSSATZUNG
der
Gemeinde Hoyershausen
für das Haushaltsjahr
2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hoyershausen in der Sitzung am 29.04.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	331.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	330.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	309.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	295.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	151.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	180.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.900,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.400,00 €
festgesetzt	
<i>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</i>	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	475.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	478.100,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 14.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag in Höhe von 500,00 € im Einzelfall als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Hoyershausen, den 29.04.2010

gez. Senne
Bürgermeisterin

L.S.

gez. Schulz
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 2.6.2010 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 10.6.2010 bis 18.6.2010

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

***Rathaus der Samtgemeinde Duingen,
Töpferstr. 9, Zimmer-Nr.: 2, 31089 Duingen,***

öffentlich aus.

Duingen, 7.6.2010
Ort, Datum

**Gemeinde Hoyershausen
Der Gemeindedirektor**

Satzung des Behinderten- und Psychiatriebeirates Hildesheim für den Landkreis Hildesheim

Aufgrund des § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (NBGG) in der Fassung vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S.661) i.V. mit § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 23. März 2009 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Behinderten- und Psychiatriebeirat

Zur Interessenwahrnehmung der im Kreisgebiet lebenden Menschen mit Behinderungen und der Menschen, die von Behinderung bedroht sind, wird ein „Behinderten- und Psychiatriebeirat Hildesheim“ für den Landkreis Hildesheim gebildet. Der Behinderten- und Psychiatriebeirat Hildesheim ist unabhängig und weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden. Er hat seinen Sitz im Kreishaus, Bischof- Janssen- Str. 31, 31134 Hildesheim.

§ 2 Ziel und Aufgabe

- (1) Ziel des Behinderten- und Psychiatriebeirates Hildesheim ist es, den Landkreis Hildesheim bei der Verwirklichung der Zielsetzung des NBGG und des Nds. Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) zu unterstützen, dazu gehören u.a. Benachteiligungen
 - von Menschen mit Behinderungen
 - von Behinderung bedrohten Menschen und
 - von Menschen, die infolge einer psychischen Störung krank oder behindert sind oder gewesen sind oder
 - von Menschen, bei denen Anzeichen für eine solche Krankheit oder Behinderung bestehenzu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe dieses Personenkreises am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird auf § 2 Abs. 2 NBGG und § 1 NPsychKG verwiesen.
- (2) Der Behinderten- und Psychiatriebeirat Hildesheim berät über den entsprechenden Entwicklungsbedarf, über Planungsabsichten und Umsetzungsfragen im Sinne des NBGG und des NPsychKG. Er dient der Unterstützung des Landkreises Hildesheim und der Kommunen im Landkreis Hildesheim beim weiteren Auf- und Ausbau einer möglichst gemeindenahen Versorgung ihres Zuständigkeitsbereiches für den Personenkreis nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Der Behinderten- und Psychiatriebeirat Hildesheim strebt die Verständigung zwischen allen beteiligten Gruppen über grundsätzliche konzeptionelle, institutionelle und finanzielle Fragen an, deren Klärung für die Inangangsetzung von Einzelvorhaben erforderlich ist.
- (4) Der Behinderten- und Psychiatriebeirat Hildesheim wirkt darauf hin, dass alle öffentlichen Stellen und Einrichtungen die in den §§ 3, 4 und 6 - 9 NBGG getroffenen Regelungen beachten. Alle öffentlichen Stellen unterstützen den Behinderten- und Psychiatriebeirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, auch durch Erteilung von Auskünften und Einsicht in Unterlagen, soweit dies zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung erforderlich und im

Rahmen der Gesetze zulässig ist. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

- (5) Hinsichtlich regionaler Versorgungserfordernisse und ihrer Bewältigung formuliert der Beirat Empfehlungen. Sofern solche Empfehlungen nicht im Konsens aller Beteiligten ausgesprochen werden können, erfolgt die Formulierung sachlich unterschiedlicher Voten und ihre parallele Weiterleitung.
Über die weitere Behandlung der Empfehlung berichtet die Verwaltung des Landkreises Hildesheim in den Folgesitzungen des Beirates. Die Angelegenheit wird dort ggf. erneut erörtert.
- (6) Alle zwei Jahre ist ein Bericht über die vom Behinderten- und Psychiatriebeirat Hildesheim geleistete Arbeit vorzulegen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Behinderten- und Psychiatriebeirat Hildesheim besteht aus dreiundzwanzig stimmberechtigten Mitgliedern und drei beratenden Mitgliedern.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus
1. zwei Vertretungen für Menschen mit psychischer Krankheit oder seelischer Behinderung
 2. zwei Vertretungen für Menschen mit körperlichen Behinderungen oder Sinnesbeeinträchtigungen
 3. zwei Vertretungen für Menschen mit geistiger Behinderung
 4. zwei Vertretungen des Sozialpsychiatrischen Verbundes Hildesheim
 5. zwei Vertretungen der Anbieter von Leistungen für körperlich Behinderte
 6. zwei Vertretungen der Anbieter von Leistungen für geistig Behinderte
 7. der Leitung des Sozialpsychiatrischen Dienstes Hildesheim
 8. der Leitung des Gesundheitsamtes Hildesheim
 9. einer Vertretung der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände
 10. einer gemeinsamen Vertretung der Kassenärztlichen Vereinigung und der Ärztekammer
 11. einer Vertretung der Städte und Gemeinden des Landkreises Hildesheim
 12. dem/der Vorsitzenden des Jugendhilfe- und Sozialausschusses der Stadt Hildesheim
 13. dem/der Vorsitzenden des für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit zuständigen Ausschusses beim Landkreis Hildesheim
 14. drei Vertretungen der Leistungsträger nach SGB XII - jeweils ein/e Mitarbeiter/in der Verwaltung des Landkreises Hildesheim, der Stadt Hildesheim und des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie
 15. einer gemeinsamen Vertretung der Leistungsträger nach SGB II und SGB III

Die Vorschriften des § 12 Abs. 1 Nr. 1-2 Verwaltungsverfahrensgesetz sind zu beachten.

(3) Als beratende Mitglieder benennen die Universität Hildesheim, die HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst und die Servicestellen nach § 22 SGB IX je eine Vertretung.

(4) Für jedes Mitglied werden Stellvertreter für den Verhinderungsfall benannt. Scheidet ein Mitglied aus, wird dieser Platz aus der jeweiligen Institution bzw. Gruppe neu besetzt.

- (5) Die sechs Vertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs.1 Nr. 1-3 dieser Satzung müssen Betroffene oder Personen sein, die mit diesen in näherer Beziehung stehen und ihren Wohnsitz im Landkreis Hildesheim haben.
- (6) Der Behinderten- und Psychiatriebeirat Hildesheim kann sachverständige Personen zu Fachfragen einladen.

§ 4 Vorsitz

- (1) Der Behinderten- und Psychiatriebeirat Hildesheim wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung. Nach Möglichkeit soll es sich dabei nicht um einen Behördenvertreter nach § 3 Abs. 2 Ziffern 7, 8, 11 bis 15 handeln.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Behinderten- und Psychiatriebeirat Hildesheim als beratendes Mitglied im Ausschuss Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit des Landkreises Hildesheim.
- (3) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates und vertritt ihn nach außen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 1-3 dieser Satzung haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Hildesheim in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften Ersatzansprüche bestehen bzw. diese abschließend geregelt sind.
- (2) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder sollen möglichst kontinuierlich an den Sitzungen teilnehmen und sich an der Arbeit aktiv beteiligen. Der Schutz der personenbezogenen Daten ist zu beachten.
- (3) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, so hat es umgehend den Vertreter/die Vertreterin zu unterrichten.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Behinderten- und Psychiatriebeirat Hildesheim tagt mindestens halbjährlich. Auf Beschluss des Beirates oder schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes ist er zusätzlich einzuberufen.
- (2) Der Behinderten- und Psychiatriebeirat Hildesheim ist mit der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird bei Beginn der Sitzung durch die/den Vorsitzende/n festgestellt. Es wird eine Teilnehmerliste geführt.
- (3) Die Sitzungen des Behinderten- und Psychiatriebeirat Hildesheim sind nicht öffentlich.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse, die nicht Geschäftsordnungs-Beschlüsse sind, haben empfehlenden Charakter.

- (5) Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Behinderten- und Psychiatriebeirates Hildesheim sowie die Vorbereitung seiner Sitzungen einschließlich der Protokollierung obliegen der Verwaltung des Landkreises Hildesheim im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden. Hierzu gehört insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung und der Ladung der Mitglieder sowie die Protokollierung der Sitzungen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung des Behinderten- und Psychiatriebeirat Hildesheim für den Landkreis Hildesheim tritt am 01. April 2009 in Kraft.

Hildesheim, den 24.03.2009

Landkreis Hildesheim

Wegner
Landrat

Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 21.06.2010, findet um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung (öffentlicher Teil)

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 03.05.2010 (öffentl. Teil)
3. Einwohnerfragestunde
4. Besetzung des Programmbeirates der Volkshochschule Hildesheim gGmbH
- Vorlage 868/XVI
5. Interdisziplinäre Intervention im Kindergarten zur Früherkennung und Frühförderung im Landkreis Hildesheim: Entwicklung eines Gesamtkonzeptes zur landkreisweiten Anwendung
- Vorlage 872/XVI
7. Antrag auf Zustimmung zu einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2010 und die Vergabe eines Auftrages für ein Digitales Alarmierungssystem
- Vorlage 882/XVI
6. Vergabe von Aufträgen für Hochbaumaßnahmen während der Sommerpause des Kreistages und seiner Ausschüsse
- Vorlage 850/XVI
8. Bekanntgabe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2009
- Vorlage 869/XVI
9. Unterrichtung über Eilentscheidungen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben von erheblicher Bedeutung im Haushaltsjahr 2010
- Vorlage 876/XVI
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen

Hildesheim, 09.06.2010

Landkreis Hildesheim
Der Landrat